

auf die einzelnen Kurse zu erreichen, wurden die Termine so angelegt, daß je zwei Kurse in zwei aufeinanderfolgenden Wochen stattfinden. Die hochwürdigen Herren werden gebeten, sich damit einverstanden zu erklären, daß es, bei Übersättigung des einen der beiden Kurse, der Exerzitienleitung überlassen bleibt, sie eventuell für den anderen Kurs einzuteilen. Alle hochwürdigen Herren erhalten sofort nach Einlauf der Anmeldung eine Bestätigung, daß und für welchen Kurs sie in Vormerk genommen worden sind. Exerzitienleiter: P. Dr. Jakob Koch SVD. Bei dem Hause ist ein großer Garten mit weiten Parkanlagen. Alle hochwürdigen Herren erhalten Einzelzimmer und haben Gelegenheit zur täglichen Zelebration. Als Verpflegungsbeitrag können von den hochwürdigen Teilnehmern einige Meßapplikationen nach der Intention des Hauses übernommen werden. Das Nähere diesbezüglich wird bei der Ankunft im Missionshause geregelt. Alle Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Missionshauses St. Gabriel, Mödling bei Wien.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(**Kirche und Staat in Frankreich.**) Ein hochbedeutendes kirchenpolitisches Aktenstück ist das Rundschreiben Papst Pius' XI. an die Bischöfe, den Klerus und das katholische Volk Frankreichs vom 18. Jänner 1924, womit versuchsweise die Bildung von Diözesanverbänden (Associations Diocésaines) zur Aufbringung und Verwaltung der Mittel für die Gotteshäuser, den Gottesdienst und die Erhaltung des Klerus in Frankreich gestattet und angeordnet wird. Der gegenwärtige Papst verwehrt sich feierlich gegen die Deutung, als solle damit die von Pius X. ausgesprochene Verurteilung der französischen Trennungsgesetze irgendwie zurückgenommen werden. Es handelt sich bei den nunmehr freigegebenen Diözesanverbänden um etwas wesentlich Anderes, als was die französischen Machthaber seinerzeit von der Kirche mit den dem Wesen der kirchlichen Verfassung widerstreitenden „Kultusvereinigungen“ erzwingen wollten. Die Kulturmäßigkeiten der französischen Regierung scheiterten an dem geschlossenen Widerstande der kirchentreuen Bischöfe, Priester und Katholiken Frankreichs, deren Haltung in den schweren Jahren seit dem berüchtigten Kirchenraubgesetz des Jahres 1905 der Papst höchstes Lob zollt. Die patriotische Haltung des Klerus und der Katholiken Frankreichs im Weltkriege führte jenen Umschwung in der öffentlichen Meinung herbei, vor dem die jewige Regierung Frankreichs zögernd, aber Schritt für Schritt zurückweichen mußte. Seit Mai 1922 wurden in mühevollen und sorgfältigen Verhandlungen zwischen Paris und Rom die Grundlinien jener Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat herausgearbeitet, die nunmehr wenigstens zur Annahme neuer Rechtsordnungen bezüglich der Kirchenvermögensverwaltung geführt

haben. Dem Rundschreiben sind die Satzungen der versuchswise angeordneten Diözesanverbände beigegeben. Eine eingehende Würdigung dieser neuartigen Rechtsordnungen ist an dieser Stelle nicht möglich.

(A. A. S. XVI, 5 ss.)

(Die päpstliche Klausur in Frauenklöstern mit feierlichen Geübden.) Der Cod. jur. can. hat das Gesetz der Klausur in den Nonnenklöstern aus dem alten Rechte übernommen. Schon ein Blick auf die lange Liste der Quellenverweise, die Kardinal Gasparri zu can. 600 bis 601 gibt, und noch mehr der Umfang der einschlägigen kanonistischen Literatur vor dem Kodex, die nach can. 6, 2º zur Auslegung des Klausurgesetzes herangezogen werden muß, lassen ahnen, wie schwer es ist, in diesem wichtigen Punkte der Ordensdisziplin das geltende Recht klar und erschöpfend für die Praxis herauszuarbeiten. Außerdem ist gerade in der Beobachtung der Klausur zwischen Theorie und Praxis, Gesetz und Wirklichkeit eine Kluft, die vor dem Kodex nie recht überbrückt wurde und wahrscheinlich auch unter dem neuen Rechte fortbestehen wird. Hollweck (Die kirchlichen Strafgesetze, 1899; § 149, Anmerkung) schließt seine Zusammenstellung der geschichtlichen Entwicklung des Klausurinstitutes mit dem kräftigen Satz: „Die ganze Geschichte der Klausur ist ein Beweis unglaublicher Nachgiebigkeit seitens der Bischöfe, und einer wahrhaft virtuosen Fündigkeit der Nonnen, diese Gesetze zu umgehen; eine äußerst milde Doctrin hat getreulich dazu geholfen, alle Anstrengungen der Päpste illusorisch zu machen.“ — So wird man es nur freudigst begrüßen können, daß die Religionskongregation sich entschlossen hat, in Form einer Instruktion eine authentische Norm zu promulgieren, die für alle Nonnenklöster mit feierlicher Profess zu gelten hat, und die eingehend und genau zusammenstellt, was in der sogenannten „päpstlichen Klausur“ enthalten ist. Diese Instruktion umfaßt in den Acta Ap. Sed. fast fünf Seiten und wurde unter dem 6. Februar 1924 vom Papste ausdrücklich bestätigt. Ihren Inhalt wiederzugeben, ist ohne Abdruck des ganzen Textes nicht wohl möglich. Jedenfalls wird sie in authentischen Uebersetzungen den Frauenorden, die sie angeht, auch zugänglich gemacht werden. Ihre Durchführung und Ueberwachung obliegt den Bischöfen und jenen Regularprälaten, welchen Jurisdiktion über Nonnenorden zusteht.

(A. A. S. XVI, 96 ss.)

(Sind Fremde an ein Diözesanindult bezüglich der Abstinenz gebunden?) Nach dem allgemeinen Kirchenrechte (can. 1252, § 2) ist an den Freitagen und Samstagen der Fastenzeit Abbruch und Enthaltung von Fleischspeisen geboten. In der Diözese Namur und in benachbarten Diözesen Belgiens und Frankreichs besteht nun ein päpstliches Indult zurecht, demzufolge die Abstinenz in der Fastenzeit am Mittwoch und Freitag (statt Freitag und Samstag) zu beobachten ist. Der Kongregation lag die Frage des Bischofs von Namur vor, ob die Fremden in diesen Diözesen ebenfalls verpflichtet seien, die Abstinenz an den Mittwochen der Fastenzeit zu beobachten. Die Kongregation entschied unter dem 9. Februar 1924: Die Substanz des allgemeinen Abstinenz-

gebotes der Kirche ist, daß in der Fastenzeit an zwei Tagen der Woche die Abstinenz zu halten ist, die Bestimmung der Abstinenztage ist der Modus, wie das Gesetz zu erfüllen ist. Zur Beobachtung des partikularrechtlich in jenen Diözesen vorgeschriebenen Modus sind Fremde gemäß can. 14, § 1, 2º nicht gehalten, wohl aber zur Einhaltung der gemeinrechtlich verpflichtenden Substanz des Gesetzes gemäß can. 14, § 1, 3º. Es steht ihnen daher in den erwähnten Diözesen frei, den zweiten Abstinenztag in den Fastenwochen entweder am Mittwoch oder am Samstag zu beobachten; nur müssen sie das Vergernis vermeiden.

(A. A. S. XVI, 94 s.)

(Die Oberen und Oberinnen von Filialen.) In manchen Orden und Ordensgenossenschaften gibt es Niederlassungen, welche keine eigene Ordensgemeinschaft mit eigenem Besitz darstellen, sondern als Filialen im strengsten Sinne ganz von einem größeren Ordenshause abhängen, gleichsam Glieder, Bestandteile des größeren Hauses sind, und von Oberen oder Oberinnen geleitet werden, die als Delegierte ad nutum Superioris bestellt werden und im Hauptkloster wohnen. Es wurde bei der S. Congr. de Religiosis angefragt, ob auf die Oberen und Oberinnen solcher Filialen die Rechtsbestimmungen über die Ordensoberen zur Anwendung zu bringen sind. Die Kongregation entschied unter dem 30. November 1923: Nein. Es soll aber bei der Revision der Ordenssatzung, die infolge des neuen kirchlichen Gesetzbuches notwendig geworden ist, auf dieses Filialverhältnis ausdrücklich Rücksicht genommen und unter Bedachtnahme auf den Kodex deren Rechtsverhältnis geordnet werden. Die Entscheidung wurde vom Papste am 5. Dezember 1923 bestätigt und mit Dekret vom 1. Februar 1924 allgemein verlautbart.

(A. A. S. XVI, 95 s.)

(Liturgische Entscheidungen.) Für den sogenannten „Blasius-Segen“ enthält ein Dekret der S. R. C. n. 3196, Vercellen., 20. März 1869 die Weisung, daß die auf Mariä Lichtmess geweihten Herzen zu nehmen seien mit der Formel: „Per intercessionem B. Blasii liberet te Deus a malo gutturis. Amen.“ Dagegen schreibt das Römische Rituale in der neuen editio typica eine eigene Weiheformel für die Herzen und für den Segen selbst die längere Formel vor: „Per intercessionem sancti Blasii, Episcopi et Martyris, liberet te Deus a malo gutturis, et à quolibet alio malo. In nomine Patris, † et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.“ Die S. R. C. entschied am 1. Februar 1924: Es ist überall die im Römischen Rituale enthaltene Formel für die Herzenweihe und den Segen anzuwenden.

(A. A. S. XVI, 102.)

Veranlaßt durch vier Anfragen des Bischofs von Bergamo, äußerte sich die Ritenkongregation über die Verwendung von sogenannten „Triumphwagen“ bei kirchlichen Prozessionen. Bei feierlichen eucharistischen Prozessionen, namentlich gelegentlich eucharistischer Kongresse, wurde da und dort zur Erhöhung des festlichen Gepränges das Allerheiligste auf einem prächtig geschmückten, mit Pferden bespannten Wagen mitgeführt, so zwar, daß der Priester mit dem Allerheiligsten

den Wagen bestieg und unter einem Baldachin kniend, die Monstranz hielt. Ähnlich wurden mancherorts Statuen der seligsten Jungfrau oder Reliquien von Heiligen auf Wagen mit Pferdegespann in feierlicher Prozession herumgeführt. An Stelle des Pferdewagens dachte man auch an die Verwendung von Automobilen. Der Bischof von Bergamo fragte an, ob dies erlaubt oder angezeigt sei (an liceat vel expedit), sei es zur Erhöhung der Feierlichkeit, sei es wegen des sehr langen Prozessionsweges. Die S. R. C. antwortete unter dem 28. Oktober 1922: Negative in omnibus, und verwies auf das Beispiel Roms beim großen Eucharistischen Kongreß 1922, wo trotz des weiten Prozessionsweges und des Aufgebotes höchsten Glanzes kein Wagen verwendet wurde, und auf das Caeremoniale Episcoporum lib. II, cap. 33.

(A. A. S. XVI, 103.)

(Bücherverbot.) Das S. Officium hat in der Vollsitzung vom 12. Dezember 1923 die seit 1907 erschienenen, von dem Sulpizianer A. Brassac besorgten Neuauflagen des bekannten Bibelwerkes von Vigouroux: Manuel biblique ou Cours d' Ecriture Sainte à l'usage des Séminaires verurteilt, nebst allen Übersetzungen auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt und die Fortsetzung der im Erscheinen begriffenen 15. Auflage verboten. Das Urteil des S. Officium wurde vom Papste am folgenden Tage bestätigt und mit Dekret vom 15. Dezember verlautbart. Da dieses biblische Handbuch, das in seinen früheren Ausgaben einwandfrei und sehr geschätzt war, nicht nur seit langem in Frankreich in den meisten Seminarien eingeführt ist, sondern auch in mehrere andere Sprachen übersetzt wurde, hat diese Verurteilung in Frankreich und darüber hinaus großes Aufsehen erregt. Schon im Jahre 1920, als die Klagen über den unkirchlichen Geist der Neubearbeitung dieses Bibelwerkes sich mehrten, hatte der Generaloberer der Sulpizianer sich an den Papst selbst gewendet und gebeten, es möchte das Werk in Rom geprüft und angegeben werden, welche Verbesserungen von der obersten kirchlichen Stelle für notwendig erachtet würden. Papst Benedikt XV. hatte dieser Bitte, obwohl sie etwas verlangte, was Rom in der Regel in ähnlichen Fällen nicht zu tun pflegt, Folge gegeben. Nach mehrjähriger eingehender Prüfung erklärte das S. Officium, das Werk sei so von unkirchlichem Geiste durchsetzt, daß eine Verbesserung nicht durchführbar sei und nur das gänzliche Verbot des Werkes erübrige. In einem ausführlichen Schreiben des Kardinals Merry del Val vom 22. Dezember 1922 an den Generaloberen der Sulpizianer werden die Gründe der Verurteilung einzeln dargelegt. Dieses ungewöhnliche Aktenstück einer vernichtenden Kritik durch die oberste kirchliche Stelle kann in den Acta Ap. Sed. XVI, 616 bis 619, eingesehen werden.

(A. A. S. XV, 615 ss.)

(Authentische Auslegungen zum Cod. jur. can.) Die päpstliche Kommission zur authentischen Erklärung der Canones Cod. jur. entschied in der Vollsitzung vom 20. Mai 1923:

Zu can. 216, § 4: Pfarreien, die ausschließlich für die Gläubigen einer bestimmten Sprache bestimmt sind, dürfen in gemischtsprachigen Gegenden mit verschiedenen „offiziellen“ Sprachen nur mit spezieller päpstlicher Erlaubnis errichtet werden, auch wenn es sich um eine der „offiziellen“ Landessprachen handelt und wenn die zu errichtende Pfarrrei ihr eigenes abgegrenztes Territorium in der Diözese erhält.

Zu can. 420: Die päpstlichen Kapläne und Geheimsekretäre, welche einem Kapitel angehören, sind, wenn sie actu Dienst leisten, von der Chorpflicht so entschuldigt, daß sie die Früchte ihrer Präbende und die distributiones quotidianae trotz der Abwesenheit vom Chore beziehen; die Bestimmung des § 2 dieses Kanons findet auf sie keine Anwendung.

Zu can. 610, § 2: Die Verpflichtung, daß die Konventualmesse täglich nach den Rubriken zu halten ist, trifft auch die Konvente von Klosterfrauen mit nur einfachen Gelübden, wenn sie nach ihren päpstlich bestätigten Konstitutionen Chorpflicht haben.

Zu can. 883: Auf Meeresfahrten kann jeder Priester, der von seinem eigenen Ordinarius oder vom Ordinarius des Ausgangshafens oder vom Ordinarius eines Zwischenhafens die Beichtjurisdiktion besitzt, so oft das Schiff während der Fahrt vorübergehend in einem Hafen anlegt, ans Land gehen und dort in Kirchen oder Kapellen alle, die bei ihm beichten wollen, gültig und erlaubt absolvieren (auch von den bischöflichen Reservaten am Beichtorte), durch einen, zwei oder drei Tage, wenn das Schiff so lange im Hafen bleibt, oder wenn er so lange auf ein anderes Schiff, mit dem er die Fahrt fortsetzt, warten muß; aber nicht über drei Tage lang, wenn der Ordinarius des Ortes leicht zu erreichen ist.

Zu can. 1096, cf. 465, 472 bis 476: Die sogenannte Delegation zur Cheassistenz gemäß can. 1096 kann erteilen: a) der nach can. 472 bis 473 für eine vakante Pfarrrei bestellte vicarius oeconomus (Provisor); b) der nach can. 465, § 4, von einem Pfarrer bei mehr als einwöchentlicher Abwesenheit bestellte und vom Ordinarius bestätigte Stellvertreter (vicarius substitutus), wenn nicht der Ordinarius bei der Bestätigung bezüglich der Cheassistenz eine Einschränkung gemacht hat; und in Ordenspfarreien der Substitut des abwesenden Ordenspfarrers, sobald die Stellvertretung vom Ordinarius der Diözese anerkannt ist, auch wenn die Genehmigung des Ordensoberen noch ausständig wäre; c) der in Fällen dringender und unvorhergesehener Abwesenheit von der Pfarrrei vom Pfarrer bestellte vicarius oder sacerdos supplens, auch wenn die Genehmigung des Ordinarius noch aussteht, bis etwa der Ordinarius, dem der abreisende Pfarrer so bald als möglich Nachricht geben muß, eine andere Verfügung trifft; d) ob der einem wegen Alter, Gebrechen oder sonstwie dienstunfähigen Pfarrer vom Ordinarius beigegebene vicarius adjutor (Administrator) zu Cheassistenz delegieren kann oder nicht, hängt davon ab, ob er zur gänzlichen Amtsvertretung des Pfarrers oder nur zu einem Teil der Amtsgeschäfte als Pfarrhelfer beigegeben ist; in letzterem Falle sind seine Befugnisse aus dem An-

stellungsdekrete des Ordinarius zu entnehmen; e) analog ist die Frage zu entscheiden, ob der dem Pfarrer wegen der Größe der Pfarrei oder aus anderen Gründen als Gehilfe in der Seelsorge nach can. 476 beigegebene Kooperator (vicarius cooperator) Delegationsbefugnis hat: dies hängt nach § 6 dieses Kanons davon ab, welche Befugnisse dem Kooperator durch Diözesanstatut, Anstellungsdecreta oder Ermächtigung des Pfarrers zugewiesen sind; ist dadurch nicht ausdrücklich eine Einschränkung gemacht, so ist anzunehmen, daß er dem Pfarrer in allen pfarrlichen Obliegenheiten zu unterstützen hat, und kann er somit auch ohne Vorwissen des Pfarrers Delegation zu Chäffistzen ertheilen.

Zu can. 1096, § 1: Nach diesem Kanon kann die Delegation zur Chäffistenz nur mehr den Kooperatorn allgemein für alle Trauungen im Pfarrgebiete erteilt werden, sonst nur einem bestimmten Priester und für eine bestimmte Trauung; andernfalls wäre sie ungültig. Wenn nun z. B. ein Pfarrer in einem bestimmten Falle zur Vornahme einer Trauung in einer Filialkirche des Pfarrgebietes die Delegation so ausstellen würde: „Ich delegiere jenen Ordenspriester, den der Klostervorstand am nächsten Sonntag zur Abhaltung des Gottesdienstes in jener Filialkirche entsenden wird“, so wäre die Delegation nicht an einen bestimmten Priester gegeben und daher ungültig.

Zu can. 1265: Der Ordinarius kann die Aufbewahrung des Allerheiligsten in solchen Kirchen gestatten, die zwar nicht Pfarrkirchen im strikten Sinne, aber subsidiarisch der Pfarrseelsorge dienende Kirchen (z. B. Filialkirchen) sind, in Anbeiracht der seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Gewohnheit.

Zu can. 1391: Uebersetzungen der Heiligen Schrift in Volkssprachen dürfen nur im Druck herausgegeben werden, wenn sie vom Apostolischen Stuhle gutgeheißen sind, oder wenn sie unter Aufsicht der Bischöfe und mit Anmerkungen abgefaßt sind. Dieses „und“ ist koplativ, nicht disjunktiv zu verstehen; also: Eine Uebersetzung der Heiligen Schrift in eine Volkssprache ohne Anmerkungen dürfen die Bischöfe nicht gutheißen, bezw. dürfen auch mit Gutheißung eines Bischofs nicht im Druck herausgegeben werden; und eine mit Anmerkungen versehene, aber vom Bischof (oder vom Heiligen Stuhl) nicht approbierte Uebersetzung wäre verboten.

Zu can. 1429, 1486, 2150: Der Ordinarius kann den Verzicht auf eine Pfarrpförnde annehmen unter dem Vorbehalt einer Pension für den resignierenden Pfarrer auf dessen Lebensdauer; aber die der Pförnde aufzulegende Pension darf nicht ein Drittel des Pförndeneinkommens nach Abzug der Auslagen und der unsicherer Einkünfte übersteigen.

* * *

Vom Kardinal Gasparri als Vorsitzenden der päpstlichen Kommission zur Auslegung des Cod. jur. can. wurde unter dem 13. Dezember 1923 noch folgende Entscheidung gegeben und verlautbart:

Zu can. 824, § 2: Mit diesem Kanon ist die Beschränkung zurückgenommen, welche seinerzeit von der S. C. Concilii unter dem 15. Oktober 1915 ad III. ausgesprochen wurde hinsichtlich der zweiten und dritten Messe am Allerseelentage, daß nämlich der Priester bei diesen Messen auch nicht unter dem Titel der Entlohnung für eine besondere, mit der Zelebration nicht an sich verbundene Mühevollstung oder Belastung etwas annehmen dürfe. (A. A. S. XVI, 113 ss.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. Al. Steinen S. J., Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

(Kirchliche Vereine.)¹⁾ „Der Friede Christi im Reiche Christi“ oder „Eucharistischer Verein für den Frieden Christi durch Wiederherstellung des Reiches Christi.“ („Pax Christi in Regno Christi,“ sive „Unio Eucharistica pro pace Christi per restorationem Regni Christi.“)

In der Patriarchalsbasilika Maria Maggiore zu Rom wurde ein eucharistischer Verein mit obigem Titel errichtet. Zweck des Werkes ist, im Geiste des Evangeliums und der Päpste auf geistliche Weise für den wahren Weltfrieden zu wirken. Insbesondere soll die Verehrung des eucharistischen Heilandes dieses hohe Ziel verwirklichen helfen.

Eintragen kann jeder katholische Christ. Der Zentralkrat befindet sich in Rom, via Sicilia 215. Bedingungen für die Mitglieder sind nach den Analecta²⁾ die folgenden: Die Priester sollen einmal im Monate die heilige Messe lesen oder doch wenigstens ein besonderes Memento für den Frieden machen; die Nichtpriester jedes Monat zum selben Zwecke eine heilige Kommunion aufopfern. Die Aufnahme geschieht kostenlos.

Seit Juni 1923 erscheint monatlich ein Vereinsorgan mit dem Titel „Pax Christi in Regno Christi“ (Preis jährlich 2-50 Lire).

Unser Heiliger Vater Papst Pius XI. verlieh durch Breve vom 25. August 1923 folgende Vergünstigungen:

I. Vollkommen er Ablauf. Am Tage des Eintrittes oder an einem der sieben folgenden Tage. Bedingung: Beichte und Kommunion. — Für die Sterbefstunde unter den bekannten Bedingungen. — An folgenden Festen: Weihnachten, Fronleichnam, Herz Jesu, Gründonnerstag, Mariä Empfängnis, Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt, am Feste des heiligen Franz von Assisi, dem Patron des Vereines, oder an einem der sieben folgenden Tage, am Monatstage, der vom Vereine bestimmt ist, an einem beliebigen Tage im Monate, wenn man täglich das Stoßgebetchen gebetet hat: „Eucharistisches Herz Jesu, Glutofen der göttlichen Liebe, verleihe der Welt den Frieden.“ Bedingungen: Beichte, Kom-

¹⁾ Analecta O. M. Cap. 1923, 273 spp.

²⁾ 2, I. c., p. 275.